Sportförderrichtlinie TSC Blau-Gold Itzehoe e. V.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die vereinsinterne Förderung von Sportlern und Lizenzträgern des TSC Blau-Gold Itzehoe e. V. Ziel der Förderung ist es, den Breiten- und Turniersport sowie die für die Durchführung von Tanzsportturnieren erforderlichen lizenzierten Funktionen nachhaltig zu unterstützen.

§ 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Förderberechtigt sind ausschließlich Mitglieder des TSC Blau-Gold Itzehoe e. V.
2. Turniersportler müssen für den TSC Blau-Gold Itzehoe e. V. starten.
3. Wertungsrichter und Turnierleiter müssen die jeweils geltenden Lizenz- und Einsatzvoraussetzungen ihrer Funktion erfüllen und der TSC Lizenzverein sein.
4. Die Förderung erfolgt ausschließlich für die in dieser Richtlinie genannten Kosten.

§ 3 Förderung der Turniersportler

1. Bei allen Meisterschaften (LM, GLM, DM, Endveranstaltung Gold- /Diamond-Cup, Deutschlandcup etc.) werden die tatsächlich angefallenen Startgebühren erstattet.
2. Bei vereinseigenen Turnieren werden für TSC-Paare keine Startgebühren erhoben.
3. Die jährlichen Lizenzgebühren der Turniersportler werden vollständig übernommen.
4. Paare erhalten für Erfolge bei Meisterschaften einen Trainingsgutschein, der beim Heimtrainer für Privatstunden eingelöst werden kann. Der Gutschein umfasst bei einem Meistertitel zwei Privatstunden, bei einem 2. Platz eine Privatstunde und bei einem 3. Platz eine halbe Privatstunde (Voraussetzung sind mindestens 2 geschlagene Paare).
5. Paare, die den Aufstieg in eine höhere Klasse erreichen, erhalten einen Trainingsgutschein über eine Privatstunde beim Heimtrainer.
6. Trainingsgutscheine sind ab dem Ausstellungsdatum zwölf Monate gültig, nicht an Dritte übertragbar und von einer Barauszahlung ausgeschlossen.
7. Über die in diesem Paragrafen genannten Leistungen hinausgehende Aufwendungen, insbesondere Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, sind nicht Gegenstand der Förderung.

§ 4 Förderung von Kadermaßnahmen

Für Kadermaßnahmen werden die tatsächlich angefallenen Teilnahmegebühren vollständig übernommen. Zudem beteiligt sich der TSC an der 1/3 Regelung des TSH. Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sind nicht förderfähig.

Sportförderrichtlinie TSC Blau-Gold Itzehoe e. V.

§ 5 Förderung der Wertungsrichter

Für Wertungsrichter werden die jährlichen Lizenzgebühren sowie die Teilnahmegebühren für verpflichtende Lizenz-Erhaltsschulungen übernommen.

§ 6 Förderung der Turnierleiter

1. Für Turnierleiter werden die jährlichen Lizenzgebühren sowie die Teilnahmegebühren für verpflichtende Lizenz-Erhaltsschulungen übernommen.
2. Voraussetzung für die Förderung ist die Bereitschaft zu Einsätzen bei vereinseigenen Turnieren.

§ 7 Förderung bei DTSA-Abnahmen

Für Vereinsmitglieder werden die tatsächlich angefallenen Teilnahmegebühren bei vereinseigenen Abnahmen des Deutschen Tanzsportabzeichens (DTSA) vollständig übernommen.

§ 8 Kostenerstattung und Nachweise

1. Die Kostenerstattung erfolgt nachträglich gegen Einreichung geeigneter Belege oder Quittungen.
2. Aus den eingereichten Unterlagen müssen die Person(en), der Verwendungszweck und die Höhe der entstandenen Kosten nachvollziehbar hervorgehen.
3. Erstattet werden höchstens die nachgewiesenen, tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten.

§ 9 Entscheidung über die Förderung

Über die Gewährung der Förderung und die Anerkennung der eingereichten Nachweise entscheidet der Vorstand des TSC Blau-Gold Itzehoe e. V. auf Grundlage dieser Richtlinie. Förderungen für hier nicht erfasste Maßnahmen sind möglich und können vom Vorstand auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes im Einzelfall beschlossen werden.

Alle Förderleistungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine Förderung in bestimmter Höhe besteht nicht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Sportförderrichtlinie tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand des TSC Blau-Gold Itzehoe e. V. am 11.11. 2026